

# **Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln**

## **§ 1 Sitz- und Stimmrecht**

1. Zur Teilnahme an der Vollversammlung mit Sitz und Stimme sind alle Mitglieder des Diözesanrates berechtigt.
2. Für Mitglieder, die kraft Amtes dem Diözesanrat angehören, ist Vertretung zulässig. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Übertragung von Vollmachten auf andere Mitglieder des Diözesanrates (mehrfaches Stimmrecht) ist unzulässig.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

## **§ 2 Einberufung**

1. Die Vollversammlung wird gemäß Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 5 Absatz (1) der Satzung des Diözesanrates), so ist die Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Einladungen hierzu gilt Absatz 1.
3. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben spätestens einen Tag vor Beginn der Frist an die letzten dem Vorstand bekannt gegebenen Anschriften zur Post aufgegeben sind.

## **§ 3 Tagesordnung**

1. Über den Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.
2. Anträge, die nicht in der in § 4 vorgesehenen Frist in der Geschäftsstelle des Diözesanrates eingegangen sind, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.

#### § 4 Anträge

1. Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Diözesanrates gestellt werden.
2. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates schriftlich einzureichen und vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern zuzustellen.
3. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 2 gelten nicht für Zusatz- oder Änderungsanträge.
4. Entschlüsse müssen sachlich zu einem Tagesordnungspunkt gehören. Werden Entschlüsse während der Vollversammlung eingebracht, bedürfen sie des schriftlichen Antrages von wenigstens 20 Mitgliedern des Diözesanrates.

#### § 5 Leitung der Vollversammlung

1. Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Vollversammlung.
2. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Will der Leiter sich an der Debatte beteiligen, muss er den Vorsitz abgeben.

#### § 6 Wortmeldungen

1. Die Wortmeldung kann durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen.
2. Die Rednerliste wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt.
3. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen beim Vorsitzenden.
4. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Leiter der Vollversammlung ihn darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung kann er ihm das Wort entziehen.
5. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, zu Richtigstellungen und zu persönlichen Bemerkungen werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen. Geschäftsordnungsanträge gelangen zur Abstimmung, nachdem mindestens ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen konnte.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und der jeweilige Berichterstatter oder Antragsteller sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jedoch nur einer von ihnen zu hören.
7. Die Redezeit in der Aussprache soll in der Regel fünf Minuten für jeden Redner nicht überschreiten. Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken oder verlängern. Er kann dem Redner mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vollversammlung aus anderen Gründen das Wort entziehen.
8. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste eingebracht, so wird ebenfalls mindestens je einem Redner Gelegenheit zur Rede dafür oder dagegen gegeben.

## § 7 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt auf die Frage des Leiters, wer dafür ist, wer dagegen ist oder wer sich der Stimme enthält, in der Regel durch Handzeichen. Die Versammlung hat geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
2. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges ergibt. Stimmenenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt. Es ist namentlich abzustimmen, wenn die Vollversammlung es beschließt.

## § 8 Wahlen

1. Wahlvorschläge sind innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 schriftlich vorzulegen. In der Vollversammlung können sie durch Zuruf ergänzt werden.
2. Für die Durchführung der Wahlen werden die erforderlichen Wahlbeisitzer zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses bestimmt.
3. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließt. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Wahlen leitet der Versammlungsvorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied.
5. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Kandidatenliste ergänzt werden kann. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die nicht an der Vollversammlung teilnehmen, muss der Tagungsleitung eine schriftliche

Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen der Namen auf dem Wahlzettel. Der Wahlzettel ist ungültig, wenn mehr als die zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind.

6. Gewählt sind die vorgeschlagenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

#### § 9 Protokollführung

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzusenden ist.
2. Gegen das Protokoll kann von jedem Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

#### § 10

Diese Geschäftsordnung ist mit Annahme durch die Vollversammlung am 24. Juni 1971 in Kraft getreten; geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 7. Mai 1994.

Y:\Vollversammlung\Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln.doc